

Allgemeine Einkaufsbedingungen der österreichischen Gesellschaften des MAHLE Konzerns

1. Maßgebliche Bedingungen

a) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der österreichischen Gesellschaften des MAHLE Konzerns („MAHLE“). Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der eigenen Serienproduktion von MAHLE, insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend) wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art (insgesamt die „Produkte“), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an MAHLE akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

b) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von MAHLE ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen MAHLE die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob MAHLE von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

c) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

d) Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

a) Anfragen von MAHLE beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von MAHLE zur Angebotsabgabe binden MAHLE in keiner Weise.

b) Bestellungen von MAHLE sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch MAHLE ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt.

c) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

d) Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen MAHLE und dem Lieferanten unter Einschluss der AEB kommt zustande durch

- die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von MAHLE, und

- ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Bestellung bei MAHLE eingehen muss, oder
- den Beginn der laut Bestellung von MAHLE fristgerechten Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten.

Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung von MAHLE abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von MAHLE schriftlich angenommen werden.

e) MAHLE kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant MAHLE unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

f) Sieht der Vertrag oder die Bestellung vor, dass die Produkte durch Lieferabruf bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe 2 Tage nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant ihnen bis dahin nicht schriftlich widersprochen hat.

3. Preise, Meistbegünstigung, Zahlungskonditionen

a) Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2000 einschließlich Verpackung.

b) Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2000 vereinbart, bei denen MAHLE den Transport bezahlt, hat der Transport mit einer von MAHLE genehmigten Spedition zu erfolgen.

c) Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“) liefern, so wird der Lieferant dies MAHLE unverzüglich mitteilen und automatisch MAHLE diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

d) Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post in dreifacher Ausfertigung an die

Postanschrift von MAHLE zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer und Lieferantnummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat MAHLE die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.

e) Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto.

f) Die Bezahlung durch MAHLE erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrifts-/Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.

g) Die rügefremde Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch MAHLE stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

4. Liefertermine, Lieferverzug

a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Produkte bei dem von MAHLE genannten Bestimmungsort bzw. die nachweislich rechtzeitig erfolgte Bereitstellung der bestellten Produkte zur Abholung beim Lieferanten maßgebend.

b) Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so hat er pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises an MAHLE zu bezahlen. Das Recht zur Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen, sowie das Recht vom Vertrag zurückzutreten, bleiben für MAHLE hiervon unberührt. Der Lieferant hat darüber hinaus im Verzugsfall folgende MAHLE entstehenden Kosten zu ersetzen: Sonderfahrkosten (sowohl von Lieferanten an MAHLE als auch von MAHLE zu deren Kunden), zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und aus dem Verzuge resultierender entgangener Gewinn. Eine vom Lieferanten bezahlte Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.

c) Vorzeitige Lieferungen werden von MAHLE nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich MAHLE vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch

6. Qualität und Dokumentation

MAHLE, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. MAHLE ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.

d) Sobald der Lieferant erkennt, dass ein mit MAHLE vereinbarter Liefertermin bzw. eine vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann, hat er dies unbeschadet der Bestimmungen der lit. a) und b) MAHLE unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen unter Bekanntgabe der beabsichtigten, zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen.

e) Alle Sonderfahrten, zu denen sich der Lieferant entschließt, hat er unter Angabe der Bestelldaten/-informationen sowie des Grundes für die Sonderfahrt unter Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahmen zur Korrektur dieser Gründe zu erfassen und am Anfang eines Kalendermonats für den Vormonat an die Abteilung Logistik von MAHLE zu melden. Die Korrekturmaßnahmen hat der Lieferant unverzüglich einzuleiten.

f) Für jeden Fall der schuldhafte

- Abweichung von Liefer- und Verpackungsvorschriften,
- vorzeitiger Lieferung oder
- Überlieferung

ist MAHLE berechtigt, ihre Mehraufwendungen für die Logistik als pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 100,- geltend zu machen (unbeschadet des Rechts im Einzelfall auf Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt nachzuweisen, dass MAHLE kein oder ein geringerer Schaden als dieser Pauschalbetrag entstanden ist.

5. Versand, Gefahrübergang

a) Als Erfüllungsort gilt für den Lieferanten vorbehaltlich der in der Automobilindustrie üblichen und in der Bestellung spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2000) die von MAHLE in der Bestellung genannte Empfangs-/Verwendungsstelle bzw. Abholstelle. Dieser Ort ist auch für den Gefahrenübergang maßgeblich. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2000) an die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarte Empfangs-/Verwendungsstelle über.

b) Der Lieferant ist verpflichtet den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind alle Inhalte gemäß der Norm VDA 4913, insbesondere die Bestellnummer von MAHLE und die Lieferantenummer anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat MAHLE die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.

a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Lieferant von MAHLE Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von MAHLE in schriftlicher Form.

b) Liefert der Lieferant an MAHLE Produktionsmaterial, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes in schriftlicher Form von MAHLE verlangt oder mit dem Lieferant vereinbart worden ist.

c) Der Lieferant unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem auf der Basis ISO/TS 16949: 2002 in der jeweils gültigen Fassung. Zertifikate von akkreditierter Stelle oder 2nd-Party Zertifizierungen sowie gleichwertige QM-Systeme wie z.B. VDA Band 6 Teil 1, QS 9000 und ISO 9001 mit automobilspezifischer Ausrichtung können nach vorheriger Prüfung durch MAHLE von MAHLE anerkannt werden. Der Lieferant stellt MAHLE eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikats zur Verfügung und sendet MAHLE nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats unaufgefordert ein erneutes Zertifikat zu. Bei Aberkennung ist MAHLE hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

d) Für jeden Fall der schuldhafte Nichteinhaltung einer Anforderung aus dem nach lit. c) geltenden Qualitätsmanagementsystem hat der Lieferant an MAHLE eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,- zu bezahlen.

e) Die Erstbemusterung erfolgt nach VDA-Schrift Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ bzw. nach PPAP (QS 9000) in ihrem jeweils neuesten Stand. Zusätzlich zur Erstbemusterung hat der Lieferant alle Materialdaten jeweils in die Materialdatenbank IMDS einzugeben; der freigegebene und akzeptierte IMDS-Eintrag aller relevanten Materialdaten ist Bestandteil und Voraussetzung jeder erfolgreichen Erstbemusterung.

f) Unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung nach lit. e) hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

g) Sind die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferanten und MAHLE nicht fest vereinbart, ist MAHLE auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

h) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Produkten hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und MAHLE bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1 „Nachweisführung“ in ihrem jeweils neuesten Stand hingewiesen.

i) Soweit Behörden und Kunden von MAHLE zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen berechtigterweise aufgrund einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen Einblick in den Produktionsablauf und Prüfungsunterlagen von MAHLE haben, verpflichtet sich der Lieferant, diesen Behörden oder Kunden ebenso Einblick in dessen Produktionsablauf und dessen Prüfungsunterlagen zu gewähren und dabei jede in diesem Zusammenhang zumutbare Unterstützung zu geben. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten.

j) MAHLE im Übrigen kann jederzeit, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen MAHLE es für notwendig hält, angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Produkte fertigt. MAHLE hat das Recht, bestehende Verträge mit dem Lieferanten durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten aufzulösen, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards für einen Zeitraum von drei Monaten einzuhalten.

k) Der Lieferant hat die ihn aufgrund dieses Vertragspunktes treffenden Verpflichtungen auf allfällige Sublieferanten vollinhaltlich zu überbinden.

7. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

a) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

b) Der Lieferant wird MAHLE in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch MAHLE angeliefert werden. Ändern sich im

Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach lit. a) wird der Lieferant MAHLE unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

c) Sofern MAHLE zum Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung die in Punkt 8. b) genannten Urkunden noch nicht vorliegen, ist MAHLE berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten, sofern der Lieferant nach erfolgter 14-tägiger Nachfristsetzung durch MAHLE die in Punkt 8. b) genannten Unterlagen nicht an MAHLE nachgereicht hat. In diesem Fall haftet der Lieferant MAHLE gegenüber für sämtliche MAHLE allenfalls durch den berechtigten Vertragsrücktritt entstehenden Schäden.

d) MAHLE ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.

e) Der Lieferant haftet MAHLE für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

f) Allein zu Informationszwecken und unter Ausschluss jeglicher Verantwortung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, stellt MAHLE eine „Verbotsliste/Liste deklaratorischer Stoffe“ auf der MAHLE-Homepage (www.mahle.com) zur Verfügung.

g) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. MAHLE ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

h) Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV - End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.

i) Aufgrund der EU-Altfahrzeugrichtlinie ist der Lieferant verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:

- Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung;
- Einhaltung des Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile;
- Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit MAHLE;
- Möglichst hoher Recyclinganteil und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit MAHLE.

j) Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.

k) Der Lieferant hat MAHLE vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von MAHLE und Ansprüchen Dritter gegen MAHLE freizustellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen von lit. f) - i.) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

8. Verpackungen

a) Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten.

b) Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von MAHLE tragen.

9. Gewährleistung und Rückgriff

a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen, (insbesondere für Produktionsmaterial) etwas anderes ergibt.

b) MAHLE prüft die vom Lieferanten für Produktionszwecke gelieferten Produkte (Produktionsmaterial) beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Schäden, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt MAHLE dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareingangsprüfung bei MAHLE. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch MAHLE festgestellt werden, zeigt MAHLE dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. In soweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

c) Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl von MAHLE entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile) zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder MAHLE entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie MAHLE unzumutbar oder erfolgt sie nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter Rüge von MAHLE, so kann MAHLE ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag / von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann MAHLE auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

e) Gewährleistungsansprüche von MAHLE gegenüber dem Lieferanten verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, 30 Monate nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren bei MAHLE. Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein Bauwerk verwendet werden oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall der Lieferung von Austauschteilen (vgl. lit. c)) beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung bei MAHLE von neuem. Liefert der Lieferant Produktionsmaterial an MAHLE, das bestimmungsgemäß letztlich in Kraftfahrzeugen oder Motoren eingebaut wird, verschiebt sich der Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf die erstmalige Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges bzw. des Motors beim Endabnehmer.

f) Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadensersatzes oder einer vom Lieferanten MAHLE eingeräumten Garantie bleiben unberührt.

g) In jedem Fall der Mangelhaftigkeit der Lieferung hat der Lieferant MAHLE einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von € 100,- unabhängig davon zu leisten, ob MAHLE darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Lieferanten zustehen.

h) Verpflichtet sich MAHLE in ihrer Eigenschaft als Automobilzulieferer gegenüber einem ihrer Kunden zu einer länger andauernden oder weitreichenderen Gewährleistung, ist der Lieferant, soweit er Produktionsmaterial liefert, verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen.

i) Soweit Kunden von MAHLE – regelmäßig Automobilhersteller – ein Referenzmarktvorfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber MAHLE für Mängel von Produkten von MAHLE geltend machen, die aus Mängeln der Produkte des Lieferanten resultieren, wird dieses Verfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu MAHLE angewendet.

10. Produkthaftung und Rückruf

a) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von MAHLE den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und MAHLE gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von MAHLE eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschuldens oder diese Mitverursachung gegenüber MAHLE geltend machen. Im Verhältnis zwischen MAHLE und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschuldens (§ 1302 ABGB) und/oder Mitverursachung.

b) Die Pflichten der Lieferanten nach lit. a) umfassen auch die Kosten, die MAHLE durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt MAHLE für MAHLE nachteiligen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis MAHLE zu Lieferant, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von MAHLE zuzurechnen sind.

c) In Produkthaftungsfällen nach lit. a) wird der Lieferant MAHLE im Rahmen des zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.

d) Soweit eine Rückrufaktion oder ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm zur Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer MAHLE treffenden Zivil- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist, werden die Kosten, einschließlich u. a. Arbeits-, Transport- und Beweissicherungskosten, auf Grundlage des den Vertragsteilen jeweils zuzurechnenden Mitverschuldens (§ 1302 ABGB) aufgeteilt. MAHLE teilt dem Lieferanten - soweit möglich und angemessen - den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen Ansprüche von MAHLE bleiben davon unberührt.

e) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von MAHLE hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so hat MAHLE das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11. Schutzrechte

a) Der Lieferant stellt sicher, dass MAHLE oder Kunden von MAHLE durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, Kanadas, Brasiliens, Argentiniens sowie Australiens, Chinas und Japans verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er MAHLE und ihre Kunden auf erste Anforderung von MAHLE von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die MAHLE in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Missachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

b) Lit. a) findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von MAHLE gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

c) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

d) Ansprüche des Lieferanten aus Schutzrechtsverletzungen gegenüber MAHLE verjähren längstens nach Ablauf von 3 Jahren ab Abschluss des bezugshabenden Vertrages mit MAHLE.

12. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

a) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen diese in das alleinige und unbeschränkte Eigentum von MAHLE über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.

b) Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von MAHLE zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von MAHLE erworben werden (und deren Anschaffungskosten von MAHLE erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von MAHLE („MAHLE Eigentum“). Auch an sämtlichen von MAHLE überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten,

Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („MAHLE Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei MAHLE. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass MAHLE Eigentum oder MAHLE Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MAHLE für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

c) Der Lieferant besitzt MAHLE Eigentum und MAHLE Unterlagen treuhändig für MAHLE und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet MAHLE Eigentum und MAHLE Unterlagen deutlich als das Eigentum von MAHLE. MAHLE Eigentum und MAHLE Unterlagen werden ohne schriftliche Anweisung von MAHLE nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, MAHLE Eigentum zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird MAHLE auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten an MAHLE Eigentum in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er MAHLE unverzüglich anzuzeigen.

e) Soweit MAHLE dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material („Waren“) für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich MAHLE das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für MAHLE. Sofern die MAHLE eigentümlichen Waren mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht im Eigentum von MAHLE befinden, erwirbt MAHLE das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren von MAHLE (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

f) Sofern die von MAHLE bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von MAHLE stehen, erwirbt MAHLE das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an MAHLE überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von MAHLE oder das Miteigentum von MAHLE im Namen von MAHLE.

13. Geheimhaltung

a) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheimzuhalten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur nach Maßgabe der mit der Geschäftsbeziehung zu MAHLE im Zusammenhang stehenden betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

b) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der die Informationen empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie

- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
- ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von dem anderen Vertragspartner erhalten haben;
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von MAHLE bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

d) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an MAHLE herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant MAHLE auf Wunsch von MAHLE schriftlich zu bestätigen.

14. Auftragsentwicklung

Soweit der Lieferant für MAHLE Entwicklungsarbeiten für Produktionsmaterial oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von MAHLE entweder separat und/oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt folgendes:

a) Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen; Ziffer 12 gilt entsprechend.

b) Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung MAHLE zu.

c) Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist MAHLE insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.

d) Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf MAHLE zu übertragen.

e) Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant MAHLE sowie verbundenen Unternehmen von MAHLE das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. MAHLE hat insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation. MAHLE kann die Übergabe jederzeit, auch während der Durchführung des Entwicklungsvorhabens, verlangen.

f) Der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) ist und bleibt Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Know-how („Altschutzrechte“).

g) Soweit Altschutzrechte für die Verwertung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse erforderlich sind, erhält MAHLE hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht.

h) Soweit der Lieferant im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterlieferanten einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass MAHLE der Regelung dieser Ziffer 15 entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.

15. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum

hierfür beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant MAHLE die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

16. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

a) Wird über das Vermögen eines Lieferanten das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Vorliegens kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen, ist MAHLE berechtigt, analog der Bestimmung des § 21 KO vom Vertrag zurückzutreten.

b) Im Fall von langfristigen Verträgen über die Lieferung von Waren gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die Bestimmungen der lit. c) – e).

c) MAHLE hat das Recht, diese Verträge mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, der Lieferant mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten schriftlich zu kündigen.

d) In den Fällen, in denen der Kunde von MAHLE seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich storniert oder abändert, ist MAHLE berechtigt, unbeschadet seines Kündigungsrechts gemäß lit. c) dieses Vertragspunktes, gemeinsam mit dem Lieferanten ein anderes Arrangement zu vereinbaren, das diesen Umständen Rechnung trägt.

Wenn nicht anders vereinbart, dann gelten die nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen:

- Die Menge, die für den auf die Bestellung folgenden Monat (Monat 1) bestimmt ist, gilt als verbindlich beauftragt.
- Die für den nächsten Monat (Monat 2) bestellte Menge berechtigt den Lieferanten zur Vormaterialbeschaffung. Wird diese Menge von MAHLE später nicht abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, das beschaffte Vormaterial an MAHLE zu berechnen, wobei MAHLE die Lieferung des Vormaterials verlangen kann.

Darüber hinausgehende gefertigte Mengen und beschaffte Materialien gehen ausschließlich auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

e) Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Einstellung der Zahlung seitens einer Partei, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei, Abweisung eines Konkursantrages mangels verfahrenskostendeckenden Vermögens der Vertragspartei oder Liquidation einer der Parteien;
- Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert

hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;

- Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

MAHLE hat darüber hinaus das Recht, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Stand: Januar 2008

f) Im Falle einer Auflösung oder sonstigen Beendigung eines Vertrages muss der Lieferant MAHLE Eigentum und MAHLE Unterlagen (vgl. Ziffer 13 b)) sowie alle sonst von MAHLE zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

17. Sonstige Bestimmungen

a) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

b) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von MAHLE Bestellungen oder sonstige Rechte aus dem mit MAHLE abgeschlossenen Vertrag weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen.

c) Der Lieferant darf Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung von MAHLE einsetzen.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

a) Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von MAHLE jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von MAHLE ist der Sitz von MAHLE.

b) Zwischen dem Lieferanten und MAHLE ist im Hinblick auf die bestehende Vertragsbeziehung und allenfalls daraus bzw. aus der Verletzung von die Vertragsparteien treffende vor- und nebenvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

c) Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt vereinbart.